

# **MECI Modelleisenbahn-Club Neu Isenburg e.V.**

## **Satzung**

### **§ 1 Name, Sitz**

Der Verein führt den Namen "Modell - Eisenbahnclub Neu Isenburg (MECI) e.V. mit Sitz in Neu Isenburg

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Offenbach am Main eingetragen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck**

Der Zweck des Vereins ist die Pflege des Modelleisenbahnbaus, insbesondere Förderung der Jugend, ihr die Geschichte und Belange und Aufgaben der Eisenbahn zu vermitteln; Kontakte zu anderen Clubs, insbesondere der Erfahrungsaustausch in der Modultechnik; Durchführung von Ausstellungen vereins- und mitgliedereigener Modelle und Anlagen (Module). Kauf historischer Schienenfahrzeuge, deren Restaurierung und Pflege.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der schriftlichen Zustimmung des Erziehungsberechtigten.

Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

Gegen den ablehnenden und begründeten Bescheid des Vorstands kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

(1) Mit dem Tod des Mitglieds.

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

(4) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer angemessenen Frist nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

Ein ausgetretenes oder ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

der Vorstand und  
die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

(1) dem Kernvorstand mit mindestens zwei und maximal fünf Vorstandsmitgliedern, Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

(2) dem Fachvorstand. Weitere Vorstandsmitglieder, ohne Vertretungsberechtigung, werden vom Kernvorstand bestellt und abberufen. Über die Zahl der Mitglieder des Fachvorstandes entscheidet der Kernvorstand. Die Bestellung der Mitglieder des Fachvorstandes wird von der Mitgliederversammlung bestätigt.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die Aufgabenverteilung zwischen den Vorstandsmitgliedern geregelt wird. Die Geschäftsordnung und eventuelle Änderungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Sitzungen des Vorstandes werden von einem Mitglied des Kernvorstandes mit einer Einladungsfrist von mindesten 14 Tagen einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Mitglied des Kernvorstandes und wenigstens die Hälfte der Vorstandsmitglieder

anwesend sind. Über Beschlüsse stimmen die anwesenden Vorstandsmitglieder ab. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, das von dem Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben und in der nächsten Vorstandssitzung zu verabschieden ist.

Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren.

## **§ 8 Die Zuständigkeit des Vorstands**

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- (1) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen,
- (2) Einberufung der Mitgliederversammlung,
- (3) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- (4) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Geschäftsberichts und der Jahresrechnung,
- (5) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

In einer Geschäftsordnung werden die Aufgabenverteilung und Zuständigkeiten des Vorstandes geregelt. Die erstellte oder geänderte Geschäftsordnung ist mehrheitlich von der Mitgliederversammlung zu beschließen.

## **§ 9 Vertretung**

Geschäftsführender-Vorstand nach § 26 BGB sind die Mitglieder des Kernvorstandes. Zwei Vorstandsmitglieder sind vertretungsberechtigt und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied -auch das Ehrenmitglied -eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- (1) Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstands,
- (2) Entgegennahme des Kassenberichts und des Berichts der Rechnungsprüfer,
- (3) Genehmigung des Jahresabschlusses,
- (4) Entlastung des Vorstands,
- (5) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,

- (6) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags,
- (7) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- (8) Wahl der Rechnungsprüfer,
- (9) Beschlussfassung über die Erstellung oder Änderung einer Geschäftsordnung.
- (10) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- (11) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags, sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands,
- (12) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- (13) Die Mitgliederversammlung kann einem ehemaligen Vorsitzenden, der sich in hervorragender Weise um den Verein verdient gemacht hat, die Ehrenbezeichnung "Ehrenvorsitzender" verleihen. Die Verleihung erfolgt durch Aushändigung einer Ehrenurkunde, die von zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet ist. Mit der Verleihung der Ehrenbezeichnung ist das Recht auf Sitz und Stimme im Vorstand verbunden.

### **§ 11 Rechnungsprüfer, Jahresabschluss und Abschlussprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 3 Jahren zwei Rechnungsprüfer. Der Vorstand hat binnen drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Dieser Jahresabschluss ist von den Rechnungsprüfern rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung ein Bericht zu erstatten.

### **§ 12 Die Einberufung der Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal im Jahr stattfinden. Sie wird vom Kernvorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen in Textform (schriftlich per Brief oder Telefax oder E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Das schriftliche Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

### **§ 13 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Kernvorstandes geleitet. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Bei einer Satzungsänderung ist die Mitgliederversammlung nur dann beschlussfähig, wenn ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Ist diese Anzahl von Mitgliedern nicht anwesend, ist eine weitere Mitgliederversammlung mit diesem Tagesordnungspunkt einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist; bei der Einladung ist darauf hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

Eine Änderung der Satzung kann jedoch nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, die Auflösung des Vereins nur mit vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen, beschlossen werden. Eine Änderung des Zwecks des Vereins ist nur mit der Zustimmung aller Mitglieder möglich.

Für Wahlen der Vorstandsmitglieder gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Sofern nicht mehr Kandidaten vorhanden sind als Funktionen zu besetzen sind, ist eine Gesamtwahl (Blockwahl) zulässig.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

#### **§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlungen**

Der Kernvorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 12 und 13 entsprechend.

#### **§ 15 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind zwei Mitglieder des Kernvorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Neu Isenburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützigen Zwecke, speziell zur Förderung der Vereinsjugend, zu verwenden hat.

*Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 27.4.1987 festgestellt.*

*Satzungsänderungen wurden auf der Jahresversammlung am 2.4.1990 beschlossen.*

*Die Neufassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 19.10.2021 beschlossen.*